Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1511

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3346/50 II

Bonn, den 26. Oktober 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

# Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 37. Sitzung am 20. Oktober 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Blücher**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323), die Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung vom 18. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung vom 5. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 261) werden aufgehoben.

§ 2

Über Beteiligungen, die auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung oder auf Grund der Artikel 3 oder 8 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316) hinterlegt, abgetreten oder sonst sichergestellt sind, kann der Berechtigte wieder frei verfügen.

§ 3

Dividendenabgabe ist nur noch zu erheben, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgesetzt war.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

1. Um die Investitionsbereitschaft der privaten Wirtschaft nach der Drepression der Jahre 1929—1933 anzuregen und um dem Reich durch eine Zinsverbilligung die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes und damit die Durchsetzung seiner staats- und wirtschaftspolitischen Ziele zu erleichtern, wurde in den Jahren 1933/34 eine organische Senkung des seit der Währungsreform des Jahres 1923 stark überhöhten Zinsgefüges des Rentenmarktes in die Wege geleitet. Gleichzeitig setzten die Bestrebungen ein, die Mittel des Kapitalmarktes möglichst der öffentlichen Hand zuzuführen.

   Voraussetzung der beabsichtigten Zinskonversion der Rentenwerte war, daß ein Ansteigen der Dividendenausschüttungen der Aktien, mit dem bei dem Ingangkommen der Inlandskonjunktur gerechnet werden mußte, verhindert wurde. Deshalb plakatierte das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) vom 29. März 1934 erstmalig eine Normaldividende von 6 % und verpflichtete gleichzeitig die Kapitalgesellschaften, die höhere Ausschüttungen vornahmen, in Höhe der Mehrausschüttungen über den Ausschüttungssatz des vor dem 1. Oktober 1933 endenden Geschäftsjahres einen Anleihestock zu bilden, der in Titeln der öffentlichen Hand anzulegen war.

   In Erweiterung des Kapitalanlagegesetzes beschränkte das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 die Barausschüttung von Gewinnanteilen. Die Kapitalgesellschaften, die mehr als 6 v. H. des eingezahlten Kapitals den Gesellschaftern zur Verfügung stellten, durften höchstens 6 v. H., und wenn sie im Vorjahr einen höheren Gewinn ausgeschüttet hatten, höchstens 8 v. H. des eingezahlten Kapitals bar ausschütten. Gewinnausschüttungen über die zugelassenen Barausschüttungssätze hinaus waren an die Deutsche Golddiskont-Bank in Berlin zu überweisen, die die überwiesenen Beträge für die Gesellschafter in Anleihen des Reichs, in reichsgarantierten Anleihen oder in Gemeindeumschuldungsanleihe anzulegen hatte. Während Anleihestöcke, die auf Grund des Anleihestockgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung errichtet waren, nach der Beschlußfassung über den vierten Jahresabschluß nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst wurden, sind die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Anleihestockgesetzes vom 9. Dezember 1937 neugebildeten Anleihestöcke noch unverteilt vorhanden.

   Das Anleihestockgesetz wurde durch die Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 ersetzt; lediglich die Bestimmungen des Anleihestockgesetzes, die sich auf die Auflösung und Verteilung des Anleihestocks bezogen, wurden aufrechterhalten.

2. Die Dividendenabgabeverordnung hielt an der 6%igen Normaldividende fest, wie sie bereits dem Kapitalanlagegesetz und dem Anleihestockgesetz zugrunde lag. Während das Anleihestockgesetz aber die Erklärung und Ausschüttung höherer Dividenden

zuließ und lediglich die über das erwünschte Maß hinausgehenden Beträge vorübergehend im Anleihestoß band, verbot die Dividendenabgabeverordnung Gewinnausschüttungen über den zuletzt unter dem Anleihestockgesetz ausgeschütteten Betrag hinaus vollständig. Barausschüttungen durften, wie unter dem Anleihestockgesetz, 6 % bzw. 8 % nicht überschreiten. Vor allem aber wurden Gewinnausschüttungen über 6 % — selbst in den Fällen, in denen eine Barausschüttung bis zu 8 % zulässig war —, einer besonderen Steuer, der Dividendenabgabe, unterworfen, durch die ein Teil des Gesamtgewinnes zu Lasten der ausschüttenden Gesellschaft endgültig abgeschöpft wurde. Die Steuersätze wurden prohibitiv derart gestaffelt, daß Dividendenausschüttungen von mehr als 7 % wirtschaftlich nicht mehr tragbar waren. Für den Teil des ausgeschütteten Gewinns, der nicht ausgezahlt werden durfte, hatte die Gesellschaft ein Treuhandvermögen zu bilden, das in Schatzanweisungen des Reichs anzulegen war.

Schließlich führte § 38 der Zweiten DVO noch ein allgemeines Verbot der Erhöhung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von Kapitalgesellschaften ein.

3. Es besteht kein Anlaß mehr, die durch die Ziele des nationalsozialistischen Regimes bedingten Beschränkungen der Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften und der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder aufrechtzuerhalten.

   Während das Kapitalanlagegesetz und das Anleihestockgesetz im wesentlichen kapitalmarktpolitische Ziele verfolgten, waren für den Erlaß der Dividendenabgabeverordnung in weitem Umfange allgemein politische Erwägungen maßgeblich. Die Einführung der Dividendenabgabe in prohibitiver Höhe sollte verhindern, daß hohe Kriegsgewinne durch hohe Gewinnausschüttungen in Erscheinung traten. Dieser Zielsetzung entsprechend, war die Beschränkung der Gewinnausschüttungen von vornherein nur als Kriegsmaßnahme gedacht. In den §§ 1 bis 3 der Dividendenabgabeverordnung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Maßnahmen nur für die Dauer des Krieges gelten sollten. Optische Gründe für eine künstliche Niedrighaltung der Gewinnausschüttungen bestehen nicht mehr. Das allgemeine Vertrauen in die Fortsetzung der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung könnte heute sogar eher eine Stärkung erfahren, wenn bekannt würde, daß Kapitalgesellschaften, deren wirtschaftliche Lage höhere Gewinnausschüttungen gestattet, hohe Ausschüttungen vornehmen.

   Im großen und ganzen ist es allerdings auch heute in Anbetracht der allgemeinen Verarmung staatspolitisch unerwünscht, wenn übertriebene Gewinne erzielt und ausgeschüttet werden. Grobe Auswüchse sind hier jedoch nicht mehr zu befürchten. In vielen Wirtschaftszweigen wird die Verschärfung der Konkurrenzkampfes die Entstehung übermäßiger Gewinne verhindern. Auch der eigene Kapitalbedarf wird die Wirtschaft zu einer vorsichtigen Dividendenpolitik veranlassen.

   Auf jeden Fall ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt vorzuziehen, daß die Kapitalgesellschaften ihre Gewinne ausschütten, als daß sie sie in unerwünschte Investitionen lenken. Eine Erhöhung der Gewinnausschüttungen kann zu einer allgemeinen Stärkung des Kapitalmarktes führen. Nicht nur, daß

die Gewinnauszahlungen entsprechend früherer Übung auch künftig wieder in erheblichem Umfange in Kapitalmarkttiteln angelegt werden dürften, werden angemessen rentierende Aktienwerte dem Aktienmarkt auch neues Kapital zuführen.

Anders als zur Zeit des Erlasses des Kapitalanlage- und des Anleihestockgesetzes ist die Dividendenbeschränkung auch nicht mehr erforderlich, um die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft zu erhöhen oder um den Zins am Rentenmarkt herabzudrücken. Die Investitionsbereitschaft ist weitgehend vorhanden und wird nur durch Kapitalmangel behindert. Die Zinssätze der Rentenwerte liegen unter dem marktgerechten Zins. Wenn die bisherige Normaldividende von 6 % allgemein erheblich überschritten würde, besteht hier allerdings die Gefahr, daß sich das anlagesuchende Kapital vornehmlich dem Aktienmarkt zuwendet. Abgesehen davon, daß bei dem derzeitigen Kapitalmangel mit einer derartigen Entwicklung nicht zu rechnen ist, müßten hier notfalls andere Maßnahmen zur Belebung des Rentenmarktes ergriffen werden.

Wenn es zur Pflege des Kapitalmarktes auch geboten ist, die Rendite der Renten- und Aktienwerte in einem bestimmten Verhältnis zueinander zu halten, so muß dieser Grundsatz vorübergehend vernachlässigt werden, und zwar aus einem Grunde, der entscheidend für die Aufhebung der Dividendenbeschränkungen spricht. Bei der unzureichenden Kapitalbildung im Inland ist die Einfuhr ausländischen Kapitals von weittragender Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. Auslandskapital wird — jedenfalls solange die Rückzahlung der alten deutschen Auslandsverbindlichkeiten nicht befriedigend geregelt werden kann — kaum Anlage in Rentenwerten, wohl aber in Beteiligungen suchen. Der Erwerb von Anteilsrechten an deutschen Unternehmen setzt aber eine Rendite voraus, die zumindest nicht hinter den Ertragsmöglichkeiten des Heimatlandes des Kapitalgebers zurückbleibt. Auslandskapital will sich auch nicht Beschränkungen unterwerfen, die mit einer freien Wirtschaftsgestaltung in Widerspruch stehen.

In Erkenntnis der Bedeutung der Beseitigung der weitgehenden Beschränkungen der Dividendenabgabeverordnung für die Kapitaleinfuhr aus dem Ausland hat die Alliierte Kontrollbehörde bereits mit Schreiben vom 15. April 1949 die Erweiterung der Zuständigkeit des Wirtschaftsrats zur Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung in Aussicht gestellt, dabei allerdings angeregt, die Gewinnausschüttungen auf ein angemessenes Maximum, etwa in Höhe von 10 %, zu begrenzen und eine Übersteuer auf diesen Betrag überschreitende Ausschüttungen vorzusehen. Eine Heraufsetzung der Grenze für Gewinnausschüttungen auf 10 % müßte den Eindruck erwecken, als ob dieser Satz als der für deutsche Verhältnisse angemessene und erwünschte Normalsatz angesehen wird. Davon kann schon unter Berücksichtigung der sozialen Situation keine Rede sein. Aber auch die derzeitige Lage am Rentenmarkt, an dem infolge der für den Schuldner entstehenden langfristigen Bindungen eine freie Zinsbildung noch nicht zugelassen werden kann, verbietet die Plakatierung eines erheblich über dem Rentenzins liegenden Standardsatzes für Gewinnausschüttungen bei Dividendenpapieren. Da Dividendenausschüttungen von 10 % oder mehr sowieso nur in Ausnahmefällen vorkommen werden, erscheint

es richtiger, nicht eine Erhöhung der Ausschüttungsgrenze vorzunehmen, sondern die Dividendenabgabeverordnung vollständig aufzuheben.

Die Beseitigung der Dividendenabgabe führt auch zu keinem irgendwie ins Gewicht fallenden Steuerausfall. Infolge der prohibitiven Höhe der Abgabesätze war das Steueraufkommen aus der früheren Dividendenabgabe nur sehr gering und stand in keinem Verhältnis zu der infolge der Kompliziertheit der Materie mit der Erhebung verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung der Finanzbehörden. Der Steuerausfall wird zudem wahrscheinlich durch Erhöhung des Aufkommens an Kapitalertragsteuer ausgeglichen werden. Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken.

**Zu § 1:**

Die Bestimmung hebt die Dividendenabgabeverordnung und die beiden zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen auf.

**Zu § 2:**

In Abweichung von der Auszahlungsbegrenzung der Dividendenabgabeverordnung erlaubte § 16 der Ersten DVO zur Dividendenabgabeverordnung Barausschüttungen bis zur Höhe der zugelassenen Gewinnausschüttungen auf Beteiligungen einer inländischen Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v. H. an einer anderen Kapitalgesellschaft (Schachtelvergünstigung) sowie auf Beteiligungen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes an einer Kapitalgesellschaft. Voraussetzung für die Vergünstigung war, daß die Anteile bei einer Wertpapiersammelbank, bei der Deutschen Golddiskont-Bank, oder mit deren Einverständnis bei einer anderen Stelle treuhänderisch hinterlegt, an einen Treuhänder abgetreten oder anderweit sichergestellt wurden. In gleicher Weise befreite auch schon Artikel 3 der Ersten DVO zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes Ausschüttungen auf Beteiligungen mit Schachtelvergünstigungen und auf Beteiligungen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie auf Beteiligungen sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts — bei Zustimmung des Reichswirtschaftsministers — von der Pflicht zur Überweisung an den Anleihestock, solange die Beteiligung bei der Deutschen Golddiskont-Bank oder mit deren Einverständnis bei einer anderen Stelle hinterlegt war. Ebenso ließ Artikel 8 des Anleihestockgesetzes, der die Abführung von Gewinnbeträgen auch für eigene Anteile der Gesellschaften vorschrieb, eine Abwendung der Abführung durch Hinterlegung oder Abtretung der eigenen Anteile zu.

Da das aus den Abführungen nach der Dividendenabgabeverordnung von den Gesellschaften gebildete Treuhandvermögen den Anteilseignern noch nicht zugeflossen ist und da auch die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Anleihestockgesetzes vom 9. Dezember 1937 neugebildeten Anleihestöcke nicht aufgelöst sind, sind die Anteilseigner, die ihre Anteile hinterlegt haben, nach wie vor an der Verfügung über diese Anteile gehindert. Ihnen gibt die Bestimmung des § 2 die Verfügungsbefugnis über ihre Anteile zurück.

Die Sicherstellung der Beteiligung ist seinerzeit vorgeschrieben worden, um zu verhindern, daß zwei Arten von Anteilsrechten, nämlich solche mit und solche ohne Anspruch gegen den Anleihestock und das Treuhandvermögen, im Verkehr umliefen und dadurch Verwirrung entstand. Nachdem eine Umstellung der Ansprüche gegen das Reich und damit auch eine Umstellung der im Treuhandvermögen und im Anleihestock liegenden Reichstitel bei der Währungsumstellung nicht erfolgt ist, besteht kein Anlaß mehr, die Sperre der Beteiligungen aufrechtzuerhalten.

**Zu § 3:**

Vom Inkrafttreten des Gesetzes ab können Dividendenabgaben nicht mehr festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf den zu dem Ertrag der Abgabe in keinem Verhältnis stehenden Arbeitsaufwand empfiehlt es sich auch nicht, die Erhebung der Dividendenabgabe auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschlossene Gewinnausschüttungen noch durchzuführen. Die Bestimmung sieht daher vor, daß eine Erhebung nur dann noch durchzuführen ist, wenn die Dividendenabgabe bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt war.